

DIN EN 149/A1**DIN**

ICS 13.340.30

Einsprüche bis 2008-12-13

Entwurf

**Atemschutzgeräte –
Filterierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln –
Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;
Deutsche Fassung EN 149:2001/prA1:2008**

Respiratory protective devices –
Filtering half masks to protect against particles –
Requirements, testing, marking;
German version EN 149:2001/prA1:2008

Appareils de protection respiratoire –
Demi-masques filtrants contre les particules –
Exigences, essais, marquage;
Version allemande EN 149:2001/prA1:2008

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2008-10-13 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nafuo@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN (Hausanschrift: Alexander-Wellendorff-Str. 2, 75172 Pforzheim).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 10 Seiten

Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 149:2001/prA1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 79 „Atemschutzgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitskreis NA 02702-04-01 AK im Normenausschuss „Feinmechanik und Optik (NAFuO)“.

Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel — Anforderung, Prüfung, Kennzeichnung

Appareils de protection respiratoire — Demi-masques filtrants contre les particules — Exigences, essais, marquage

Respiratory protective devices — Filtering half masks to protect against particles — Requirements, testing and marking

ICS: 13.340.30

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
1	Änderung in Abschnitt 2 (Normative Verweisungen)3
2	Änderung in Abschnitt 3 (Begriffe)4
3	Änderung in Abschnitt 5 (Einteilung)4
4	Änderung in Abschnitt 6 (Bezeichnung)4
5	Änderung in 7.6 (Reinigen und Desinfizieren)4
6	Änderung in 7.9.2 (Durchlass des Filtermediums)5
7	Änderung in 7.17.1 (Allgemeines)5
8	Änderung in 7.17.3 (Filterdurchlass)5
9	Änderung in 8.11 (Filterdurchlass)5
10	Änderung in 9.1.36
11	Änderung in 9.1.86
12	Änderung in 9.2.46
13	Änderung in 9.2.56
14	Änderung in Abschnitt 10 (Informationsbroschüre des Herstellers)7
15	Änderung in Tabelle 47

Vorwort

Dieses Dokument (EN 149:2001/prA1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 79 „Atenschutzgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Änderung in Abschnitt 2 (Normative Verweisungen)

Vor Verweisung auf ISO 6941 wird eingefügt:

"EN 13274-7, Atemschutzgeräte – Prüfverfahren – Teil 7: Bestimmung des Durchlasses von Partikelfiltern"

2 Änderung in Abschnitt 3 (Begriffe)

Am Ende des bestehenden Textes wird Folgendes eingesetzt:

"zusammen mit dem folgenden:

3.1 wieder verwendbare partikelfiltrierende Halbmaske
partikelfiltrierende Halbmaske, die dafür vorgesehen ist, für mehr als eine Schicht gebraucht zu werden."

3 Änderung in Abschnitt 5 (Einteilung)

Nach dem bestehenden Text wird Folgendes eingesetzt:

"Zusätzlich werden partikelfiltrierende Halbmasken danach eingeteilt, ob sie nur für eine Schicht zu gebrauchen oder wiederverwendbar (mehr als eine Schicht) sind."

4 Änderung in Abschnitt 6 (Bezeichnung)

Der zweite Absatz wird durch den folgenden ersetzt:

"Partikelfiltrierende Halbmaske EN 149, Jahr der Veröffentlichung, Klasse, Option."

Das bestehende Beispiel wird gestrichen und durch das folgende ersetzt:

"BEISPIEL Partikelfiltrierende Halbmaske EN 149:2001 FFP1 NR D (dabei ist D die Option)."

5 Änderung in 7.6 (Reinigen und Desinfizieren)

Der erste Satz wird gestrichen und durch den folgenden ersetzt:

"Falls die partikelfiltrierende Halbmaske als wiederverwendbar vorgesehen ist, müssen die verwendeten Werkstoffe gegen die Reinigungs- und Desinfektionsmittel und -verfahren beständig sein, die vom Hersteller vorzuschreiben sind."

Nach dem zweiten Satz wird Folgendes eingesetzt:

"Mit Bezug auf 7.9.2 muss die wiederverwendbare partikelfiltrierende Halbmaske nach dem Reinigen und Desinfizieren die Anforderungen an den Durchlass der entsprechenden Klasse erfüllen.

Die Prüfung muss nach 8.11 erfolgen."

6 Änderung in 7.9.2 (Durchlass des Filtermediums)

In Tabelle 1 wird die Überschrift über Spalte 2 und 3 geändert in "Maximaler Durchlass des Prüfaerosols".

Der Tabelle 1 folgende Paragraph wird ersetzt durch den folgenden:

"Es müssen insgesamt neun Muster der partikelfiltrierenden Halbmasken für jedes Prüfaerosol geprüft werden.

Die Prüfung nach 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7 muss durchgeführt werden mit:

- drei fabrikfrischen Mustern;
- drei Mustern nach der in 8.3.1 beschriebenen Gebrauchssimulation.

Die Prüfung nach 8.11 bei der Exposition mit einer festgelegten Masse an Prüfaerosol von 120 mg sowie für partikelfiltrierende Geräte, für die beansprucht wird, dass sie wiederverwendbar sind und zusätzlich der Lagerprüfung nach EN 13274-7 zu unterziehen sind, muss durchgeführt werden:

- bei nicht wiederverwendbaren Geräten mit:
 - drei Mustern nach der Prüfung der mechanischen Widerstandsfähigkeit nach 8.3.3, gefolgt von dem Temperaturkonditionieren nach 8.3.2.
- bei wiederverwendbaren Geräten mit:
 - drei Mustern nach der Prüfung der mechanischen Widerstandsfähigkeit nach 8.3.3, gefolgt von dem Temperaturkonditionieren nach 8.3.2 und gefolgt von einem Reinigungs- und Desinfektionszyklus entsprechend der Informationsbroschüre des Herstellers."

7 Änderung in 7.17.1 (Allgemeines)

Der erste Satz wird durch den folgenden ersetzt:

"Für Geräte für einmaligen Gebrauch ist die Einspeicherprüfung eine optionale Prüfung. Für wieder verwendbare Geräte ist die Einspeicherprüfung obligatorisch."

8 Änderung in 7.17.3 (Filterdurchlass)

Der gesamte Unterabschnitt wird durch den folgenden ersetzt:

"7.17.3 Durchlass des Filtermediums

Alle Typen (mit und ohne Ventil) von partikelfiltrierenden Halbmasken, für die beansprucht wird, dass sie die Anforderungen an Einspeichern erfüllen, müssen auch nach dem Einspeichern die Anforderungen in 7.9.2 für die Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7 erfüllen.

Die Prüfung muss nach 8.11 und EN 13274-7 erfolgen."

9 Änderung in 8.11 (Filterdurchlass)

Der gesamte Unterabschnitt wird durch den folgenden ersetzt:

"8.11 Durchlass des Filtermediums

"Das Gerät muss dicht an einem geeigneten Adapter befestigt und der (den) Prüfung(en) unterzogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Bauteile des Gerätes, die die Werte des Filterdurchlasses beeinflussen könnten, wie Ventile und Befestigungspunkte der Bänderung, gegen das Prüfaerosol exponiert sind.

Die Prüfung von Durchlass, Exposition und Lagerung muss nach EN 13274-7 erfolgen."

10 Änderung in 9.1.3

Der bestehende Text wird durch den folgenden ersetzt:

"Klasse

Die zutreffende Klasse (FFP1, FFP2 oder FFP3), gefolgt von einer einzigen Leerstelle und dann:

"NR", falls der Gebrauch der partikelfiltrierenden Halbmaske auf nur eine Schicht beschränkt ist.

BEISPIEL FFP3 NR,

oder

"R", falls die partikelfiltrierende Halbmaske wiederverwendbar ist.

BEISPIEL FFP2 R."

11 Änderung in 9.1.8

Nach dem bestehenden Text wird der folgende hinzugefügt:

"Dieser Buchstabe folgt der Klassenkennzeichnung nach einer einzigen Leerstelle.

BEISPIEL FFP2 R D"

12 Änderung in 9.2.4

Der bestehende Text wird durch den folgenden ersetzt:

"Klasse.

Die zutreffende Klasse (FFP1, FFP2 oder FFP3), gefolgt von einer einzigen Leerstelle und dann:

"NR", falls der Gebrauch der partikelfiltrierenden Halbmaske auf nur eine Schicht beschränkt ist.

BEISPIEL FFP3 NR,

oder

"R", falls die partikelfiltrierende Halbmaske wiederverwendbar ist.

BEISPIEL FFP2 R"

13 Änderung in 9.2.5

Der bestehende Text wird durch den folgenden ersetzt:

"Falls zutreffend der Buchstabe D (Dolomit), entsprechend der Einspeicherleistung. Dieser Buchstabe muss der Klassenkennzeichnung nach einer einzigen Leerstelle (siehe 9.2.4) folgen.

BEISPIELE FFP3 NR D, FFP2 R D"

14 Änderung in Abschnitt 10 (Informationsbroschüre des Herstellers)

Es wird folgender neuer Unterabschnitt hinzugefügt:

"10.7 Bei Geräten, die mit "NR" gekennzeichnet sind, muss ein Warnhinweis gegeben werden, dass das Kombinationsfilter für nicht mehr als eine Schicht benutzt werden darf."

15 Änderung in Tabelle 4

Die bestehende Tabelle wird durch folgende ersetzt:

"

Titel	Anforderung Abschnitt	Anzahl der Muster ^a	Konditionieren ^b	Prüfung Abschnitt
Sichtprüfung	7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.15, 7.18	alle	–	8.2
Werkstoff	7.5	6	S.W. (3) T.C. (3)	8.2
Reinigen und Desinfizieren	7.6	5	A.R. (5)	Information des Herstellers
Praktische Leistung	7.7	2	A.R. (2)	8.4
Gesamte nach innen gerichtete Leckage	7.9.1	10	A.R. (5) T.C. (5)	8.5
Durchlass des Filtermediums	7.9.2	9 (für jedes Aerosol)	A.R. (3), S.W. (3), (M.S. + T.C. + C.D.) (3)	8.11
Hautverträglichkeit	7.10	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.4, 8.5
Entflammbarkeit	7.11	4	A.R. (2), T.C. (2)	8.6
Kohlendioxid-Gehalt	7.12	3	A.R. (3)	8.7
Kopfbänderung	7.13	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.4, 8.5
Gesichtsfeld	7.14	2	A.R. (2)	8.4
Ausatemventil	7.15	10	A.R. (5), T.C. (5)	8.5, 8.2
Ausatemventil-Durchströmung	7.15	3	A.R. (1), T.C. (2)	8.3.4, 8.2
Ausatemventil-Zugkraft	7.15	3	A.R. (1), M.S. (1), T.C. (1)	8.8, 8.2
Atemwiderstand (Geräte mit Ventil)	7.16	12	A.R. (3), S.W. (3), T.C. (3), F.C. (3)	8.9

Titel	Anforderung Abschnitt	Anzahl der Muster ^a	Konditionieren ^b	Prüfung Abschnitt
Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)	7.16	9	A.R. (3), S.W. (3), T.C. (3)	8.9
Einspeicherprüfung (optional nur für FFP1- + FFP2- + FFP3- Geräte für einmaligen Gebrauch)	7.17	3	A.R. (1), T.C. (2)	8.10
Austauschbare Teile	7.18	alle	A.R.	8.2

^a Die meisten Muster werden für mehr als eine Prüfung benutzt.

^b Abkürzungen:

A.R.: fabrikfrisch

M.S.: Mechanische Widerstandsfähigkeit

S.W.: Behandlung zur Gebrauchssimulation

T.C.: Temperaturkonditioniert

F.C.: Durchströmungskonditioniert

C.D.: Reinigen und Desinfizieren, falls anwendbar